

Reformvorschläge zum Thema „Familie und Steuer“

Aus Sicht des Katholischen Familienverbandes wird im derzeitigen Steuerrecht zu wenig Rücksicht darauf genommen, wie viele Personen von einem Einkommen leben müssen; Sorgepflichtigen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem wird von den im Budget für Familien reservierten Steuergeldern nur etwa ein Drittel abgeholt.

Was eine künftige Steuerreform aus Sicht des Familienverbandes sicherstellen soll:

- steuerfreies Existenzminimum für jedes Familienmitglied, das bedeutet:
- Sorgepflichtigen für Kinder ausreichend steuerlich berücksichtigen
- Steuerzahlende Familien entlasten
- Mehrkindfamilien unterstützen

Egal, ob steuerzahlend oder nicht, Familien erbringen unbezahlbare Leistungen, die viel zu wenig wertgeschätzt werden. Der Katholische Familienverband fordert daher:

• **Regelmäßige Erhöhung und Valorisierung der Steuerfreibeträge und Absetzbeträge**
Freibeträge und Absetzbeträge wie der Kinderfreibetrag, der Freibetrag für behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, der Freibetrag wegen auswärtiger Berufsausbildung oder der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag verlieren durch die Inflation regelmäßig an Wert und werden damit jährlich gekürzt. Freibeträge und Absetzbeträge müssen daher regelmäßig angehoben werden.

• **3.500 Euro Freibetrag für jedes Kind**

Um Sorgepflichtigen angemessen zu berücksichtigen und einen Schritt in Richtung steuerfreies Existenzminimum für jedes Familienmitglied zu machen, soll künftig für jedes Kind ein Steuer-Freibetrag von 3.500 Euro gewährt werden.

• **Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 14. Lebensjahr**

Betreuungskosten von bis zu 2.300 Euro/Kind/Jahr können für Kinder bis zum 10. Lebensjahr abgesetzt werden. Weil Kinder über das 10. Lebensjahr hinaus Betreuung brauchen, fordert der Katholische Familienverband die steuerliche Absetzbarkeit bis zum 14. Lebensjahr des Kindes.

• **§ 34 Absatz 7 Zif 5 Einkommensteuergesetz als Verfassungsbestimmung aufheben**

Lt. § 34 Abs. 7 Einkommensteuergesetz können Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Da diese Bestimmung im Verfassungsrang steht, kann sie vom Verfassungsgerichtshof nicht geprüft werden. Um prüfen lassen zu können, ob das verfassungskonform ist, muss die Verfassungsbestimmung aufgehoben werden.

• **Unterstützung der Mehrkindfamilien**

Der Mehrkindzuschlag von 20 Euro/Monat/Kind soll regelmäßig wertangepasst und ohne Einkommensgrenze automatisch – und nicht erst auf Antrag – gewährt werden.

• **Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag beibehalten!**

Sowohl Alleinverdiener- wie auch Alleinerzieherabsetzbetrag sind ein Ansatz, die Sorgepflichtigen von Eltern steuerlich zu berücksichtigen. Im Sinne der Wahlfreiheit – Eltern müssen selbst entscheiden können, ob sie ihre Kinder selber betreuen oder Fremdbetreuung zukaufen – muss der Alleinverdienerabsetzbetrag erhalten bleiben und regelmäßig erhöht werden.

- **Generationengerechtigkeit herstellen**

Während Pensionisten ungeachtet der Höhe ihres sonstigen Einkommens einen pauschalen Absetzbetrag von € 400,- erhalten, pflegebedürftige Menschen ebenfalls unbeschränkt ihre Pflegekosten steuerlich geltend machen können, erhalten Eltern für ihre Unterhaltspflichten lediglich einen Freibetrag von € 132,- im Jahr und die Familienbeihilfe. Unterhaltspflichten für Kinder – müssen im Sinne der Generationengerechtigkeit – daher steuerlich stärker berücksichtigt werden.

- **Vereinfachungen im Steuerrecht**

- Über Kinderfreibetrag ausreichend informieren

Um den 2009 eingeführten Kinderfreibetrag zu beantragen, wurde ein eigenes Formular aufgelegt. Das ist vielen nicht bekannt, und sie „verzichten“ daher unfreiwillig auf den Kinderfreibetrag. Der Antrag auf Kinderfreibetrag muss daher ins Formular L1 integriert oder unter Punkt 5.3 ergänzt werden, dass für den Antrag auf Kinderfreibetrag das Formular L1k auszufüllen ist.

- Elternbeiträge für Betreuung direkt ans Finanzamt melden

Betreuungseinrichtungen sollen die Möglichkeit haben, die von den Eltern aufgewendeten Beiträge direkt an das Finanzamt zu melden, damit die Kosten in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden. Damit ersparen sich Eltern das Sammeln der Belege und die Behörde die Nachkontrolle. Darüber hinaus müssen von den Eltern weitere Betreuungskosten geltend gemacht werden können.